

SerrahnEINS e.V.- Zentrum für Kultur und Gesellschaft

Satzung

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SerrahnEINS e.V. - Zentrum für Kultur und Gesellschaft“. Der Verein tritt im Zuge einer Verschmelzung durch Neugründung die Gesamtrechtsnachfolge der beiden Vereine „KulturForum Serrahn e.V.“ und „Verein für ein Kulturhaus Serrahn e.V.“ an, die sich beide nach der Verschmelzung auflösen. Der Verein wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Bergedorf.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst- und Kultur, die Förderung der Bildung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Der Verein betreibt das „SerrahnEINS“ - Zentrum für Kultur und Gesellschaft“, Serrahnstr. 1, 21029 Hamburg-Bergedorf.
- Der Verein führt Kulturveranstaltungen durch bzw. richtet sie aus (u.a. Vorträge, Lesungen, Konzerte, Theater, Film Kabarett, Tanzveranstaltungen, Ausstellungen).
- Der Verein schafft einen interkulturellen Ort für Begegnung, Beratung und Veranstaltungen zur Förderung der Völkerverständigung und der Toleranz auf allen gesellschaftlichen Gebieten und leistet einen Beitrag zum Frieden.
- Der Verein fördert Informationsveranstaltungen und Diskussionsforen zu gesellschaftlich relevanten, historischen und ökologischen Themen.
- Der Verein fördert Bildungs- und Informationsangebote im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts und stellt dafür Beratungsräume zur Verfügung.

- Der Verein unterstützt den gemeinnützigen „Verein Bergedorfer für Völkerverständigung“ mit seinen Projekten und stellt im Rahmen des *Hauses für Alle*, das als multikultureller Begegnungsort im SerrahnEINS Beratungsangebote für Geflüchtete anbietet, Veranstaltungsräume zur Verfügung.
- Zusammen mit dem „Verein Bergedorfer für Völkerverständigung“ und dem im Haus vertretenden DGB Bergedorf kann der Verein im Haus SerrahnEINS Räume zur Gesundheitsvorsorge der Bergedorfer Bevölkerung, insbesondere für Corona-Impfungen z.B. des Deutschen Roten Kreuzes, kurzfristig, aber nicht dauerhaft zur Verfügung stellen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie ein anderer Verein werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Personen, bei denen der Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, werden die Gründe der Ablehnung mitgeteilt und sie bekommen die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die abschließend entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Dem Mitglied ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied ist auf seinen schriftlichen Antrag hin zur nächsten Mitgliederversammlung zu laden. Dort ist ihm rechtliches Gehör zu gewähren. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied nimmt an Abstimmungen über den Ausschluss weder im Vorstand noch in der Mitgliederversammlung teil.
4. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft verlieren, wenn es seinen in der Beitragsordnung festgesetzten Mindestbeitrag nicht entrichtet.
5. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie ein anderer Verein werden. Fördermitglieder unterstützen mit ihrem Beitrag den Verein, sind aber in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird die Mitgliedschaft aller Teilnehmer geprüft (vgl. § 4, 2). Die Mitglieder können jederzeit Anträge stellen. Über die Aufnahme von dringlichen Anträgen in die Tagesordnung (Anträge, die nicht in der Einladung

angegeben wurden) ist unverzüglich zu beraten und abzustimmen. Änderungen der Satzung bzw. Wahlen oder Abwählen von Vorstandsmitgliedern können keine dringlichen Anträge sein.

2. Jedes Mitglied hat den in der Beitragsordnung festgesetzten Mindestbeitrag fortlaufend und pünktlich zu bezahlen. Dies ist die Voraussetzung für die Wahrnehmung der Rechte von Mitgliedern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen und dem/ der Kassenwart*in. Sie bilden gleichzeitig den Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen. Der erste Vorstand ab Entstehung des Vereins bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2024 besteht aus zwei Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen und zwei Kassenwart*innen.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan, den Jahresbericht und die Jahresabrechnung.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt und bleiben im Amt bis zur Neuwahl, die auf Antrag der Mitgliederversammlung oder aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen kann. Auch die Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt mit absoluter Mehrheit.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung insofern zu ändern, als durch die zuständigen Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
7. Der Vorstand kann seine Sitzungen in Präsenz, hybrid oder rein digital abhalten. Abstimmungen können auch hybrid oder rein digital erfolgen.

§ 7 Besondere Vertreter*innen gemäß § 30 BGB

1. Der Vorstand kann für die Geschäftsführung eine/n Vertreter*in gemäß § 30 BGB für die Organisation der Geschäfte des Vereins bestellen. Die Vertretungsberechtigung regelt die Geschäftsordnung.

2. Der/die bestellte Vertreter*in führt und regelt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Geschäftsordnung sowie auf Basis der Satzung und Gremienbeschlüsse des Vereins.

§ 8 Vergütungen und Ehrenamtszuschale

1. Die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und nach Beschluss der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage und im Rahmen einer gesetzlich geregelten Ehrenamtszuschale ausgeübt werden. Für Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und nach Beschluss der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, zur Erledigung von Vorstands- und / oder sonstigen Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder für deren Tätigkeiten eine Vergütung im Rahmen eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses zu zahlen. Bei der entsprechenden Beschlussfassung im Vorstand sind die betroffenen Vorstandsmitglieder von der Teilnahme an den Beratungen ausgeschlossen. Sie haben in diesem Fall kein Stimmrecht.
4. Der Vorstand ist nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung berechtigt, für die Organisation der Vermietung der Räumlichkeiten des Vereins ein geringfügiges Arbeitsverhältnis mit Mitgliedern des Vereins bzw. Vorstandsmitgliedern abzuschließen.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und nach Beschluss der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Unterstützung des Vorstandes bei haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Sie findet im 1. Quartal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann elektronisch erfolgen. Für die Einhaltung der Ladungsfristen ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung maßgeblich.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder in rein digitaler Form stattfinden. In welcher Form die Mitgliederversammlung stattfindet, legt der Vorstand fest. Ebenso legt der Vorstand fest Einzelheiten zur konkreten Durchführung (u.a. Form, Software, Beschlussfassung bei hybriden oder rein digitalen Sitzungen). Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch hybrid oder rein digital gefasst werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, für die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedarf es einer absoluten Mehrheit, Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer*in und dem/der Versammlungsleiter*in zu zeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie von Kassenprüfer*innen
 - Berufung von Mitgliedern des Beirats
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschluss über die Beitragsordnung
 - Beschluss über Arbeitspläne
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen, der den Vorstand fachlich beraten und bei der Umsetzung der Vereinsziele unterstützen soll.
2. Die Mitglieder des Beirats müssen dem Verein nicht angehören. Sie werden im Hinblick auf ihre fachliche und persönliche Kompetenz von der Mitgliederversammlung berufen.
3. Der Beirat übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird diese Quote nicht erreicht, ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Auflösung des Vereins unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit Drei-Viertel-Mehrheit. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an LOLA Kulturzentrum e.V., Verein für Sozio-Kultur in Bergedorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.